

Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft Krematorien
im Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Ausschuss des Bundesverbandes Deutscher Bestatter.
2. Mitglieder des Ausschusses können Krematorien in ihren Rechtsformen werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Bestatterverband eines Bundeslandes möglich.
3. Darüber hinaus kann die Arbeitsgemeinschaft Gastmitglieder aufnehmen, die die Voraussetzungen von Nr. 2 nicht erfüllen. Die Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder können grundsätzlich die Leistungen des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V. oder der ihm angeschlossenen Organisationen in Anspruch nehmen.
5. Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht, geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes muss Mitglied in einem Landesverband der Bestatter sein; er soll Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V. sein und/oder wird von diesem benannt. Bei der Wahl seiner Stellvertreter soll sowohl die Seite der kommunalen Krematoriumsbetriebe als auch die Seite der privaten Eigentümer von Krematorien vertreten sein.
6. Der Vorstand bereitet in Absprache mit der Geschäftsführung des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V. Sitzungen inhaltlich vor und leitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft. Er entscheidet darüber hinaus über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Reisekosten nach den Grundsätzen des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V.
7. Mitglieder und Gastmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 300.- €. Ist ein Mitglied bereits Mitglied eines Landesverbandes, wird der Mitgliedsbeitrag zum Landesverband bis zu einem Betrag von 150.- € auf den jährlichen Beitrag angerechnet.

Düsseldorf, den 30. November 2005